

Antrag

**der Abgeordneten, David Stoop, Cansu Özdemir, Sabine Boeddinghaus,
Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch,
Stephan Jersch, Metin Kaya, Dr. Stephanie Rose, Heike Sudmann
und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

**Betr.: Demokratiefeindliches Agieren von Arbeitgebern darf nicht straffrei
bleiben: Schwerpunktstaatsanwaltschaft Union-Busting einrichten!**

In der BT-Drs. 20/602 antwortet die Bundesregierung auf die Frage, wann die Behinderung von Betriebsratsarbeit zum Officialdelikt erklärt werde, wie folgt:

„Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, bei dem die Federführung für Fragen der betrieblichen Mitbestimmung liegt, wird zu gegebener Zeit konkrete Vorschläge zur rechtlichen Umsetzung der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Vorhaben zur Weiterentwicklung der betrieblichen Mitbestimmung vorlegen. Ein Zeitplan besteht hierfür noch nicht. Dies gilt auch für die im Koalitionsvertrag vereinbarte künftige Einstufung von Straftaten gegen die betriebliche Mitbestimmung als Officialdelikt. Die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften liegt in der Zuständigkeit der Länder.“

Bisher ist die Freie und Hansestadt Hamburg ihrer Verantwortung in dieser Sache nicht nachgekommen. Dahingegen wurde im Berliner Abgeordnetenhaus eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft bereits zu Jahresbeginn eingeführt. In der Begründung der LT-Drs. 19/0580, einem gemeinsamen Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke heißt es in der Begründung:

„Einige Unternehmen gehen strategisch vor, um die Gründung von Betriebsräten zu verhindern. Sie schüchtern Kandidatinnen und Kandidaten ein oder kündigen ihnen. Sie versuchen auch, die Bestellung von Wahlvorständen zu verhindern, Mitglieder von Wahlvorständen zu entlassen oder Kandidatinnen und Kandidaten die Herausgabe von Personallisten zu verweigern. Deshalb wird der Senat aufgefordert eine spezialisierte Zuweisung aufkommender Fälle zur Verfolgung dieser Straftaten nach dem Betriebsverfassungsgesetz an entsprechend geschulte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einzurichten. Die zuständigen Strafverfolgungsbehörden müssen insgesamt für die besondere Problematik von Straftatbeständen nach dem Betriebsverfassungsgesetz sensibilisiert werden.“

Wie in Berlin, häufen sich auch in Hamburg die Berichte über gewerkschaftsfeindliches Verhalten von Arbeitgebern. Die Hürde für Arbeitnehmer:innen und Betriebsräte, ihre Arbeitgeber:innen anzuzeigen, ist allerdings aufgrund des persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses hoch. Aus der Drs. 22/10389 wird deutlich, dass es kaum Ermittlungsverfahren nach § 119 und § 121 BetrVG gab. Zudem werden weder von den Gerichten, noch von einer Behörde Daten zu anderen gewerkschaftsfeindlichen Aktivitäten gesammelt, sodass das wahre Ausmaß des Problems bisher verborgen blieb. Es ist deshalb richtig und wichtig, dass mitbestimmungsfeindliche Praktiken zukünftig von offizieller Seite verfolgt werden. Hierfür müssen sich die Staatsanwaltschaften entsprechend aufstellen. Auf die Frage hin, ob es in der Hamburger Staatsanwalt-

schaft Stellen gibt, die sich dezidiert mit der Behinderung von Betriebsratsarbeit auseinandersetzen, antwortete der Senat:

„Die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen eines Vorwurfs gemäß § 119 BetrVG erfolgt in den allgemeinen Wirtschaftsabteilungen der Staatsanwaltschaft (Abteilungen 55 und 56). Von den dort eingesetzten Dezernentinnen und Dezernenten werden jedoch neben den Straftaten nach dem Betriebsverfassungsgesetz auch Ermittlungsverfahren wegen zahlreicher weiterer Strafvorschriften aus dem Bereich des Wirtschaftsstrafrechts bearbeitet (zum Beispiel Insolvenzstraftaten oder Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), sodass eine differenzierte Darstellung, wie viel Personal der Hamburger Staatsanwaltschaft zur Ermittlung in Fällen von Behinderung von Betriebsratsarbeit zur Verfügung steht, nicht möglich ist.“

Den allgemeinen Wirtschaftsabteilungen der Staatsanwaltschaft (Abteilungen 55 und 65) stehen nur 5,6 und 5,8 VZÄ an Dezernent:innen zur Verfügung.

Dass es sich bei der Häufung von Union-Busting um eine Problematik handelt, welche eine Reaktion des Senats erfordert, um die demokratischen Institutionen der Freien und Hansestadt Hamburg zu stärken, ist den demokratischen Fraktionen in der Bürgerschaft bewusst. Während der Debatte zur Drs. 22/10855 in der Plenarsitzung vom 1.2.2023 machten alle demokratischen Fraktionen deutlich, dass es sich bei Union-Busting um ein Problem in der Freien und Hansestadt Hamburg handelt. Um Union-Busting in den Griff zu bekommen, muss aus den angeführten Gründen eine dezidierte Schwerpunktstaatsanwaltschaft geschaffen werden, in der Staatsanwält:innen für das Thema geschult und sensibilisiert werden.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. innerhalb der Staatsanwaltschaft Hamburg zur Bekämpfung von Straftaten gegen die betriebliche Mitbestimmung nach § 119 Betriebsverfassungsgesetz eine spezialisierte Zuweisung aufkommender Fälle an dafür besonders geschulte Staatsanwält:innen einzurichten.
2. sich auf Bundesebene für die umgehende Vorlage eines Gesetzesentwurfs zur Heraufstufung des § 119 BetrVG zu einem Officialdelikt einzusetzen.
3. der Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2023 zu berichten.